

für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

Ba
2373 009

Gesetz: EG z ZPO § 8, ZPO § 78

Rechtssatz: Hat der bayrische Anwalt, der die Revision gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt hatte, diese nach der Unzuständigkeitserklärung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zurückgenommen (RGZ 132, 92), so kann der bayrische Anwalt des Revisionsbeklagten nicht den Antrag stellen, den Revisionskläger des Rechtsmittels der Revision für verlustig zu erklären und ihm die Kosten der Revision aufzuerlegen.

Aktenzeichen: II ZR 239,52

Beschluss des BGH vom 11. Februar 1953 - OLG München

B e s c h l u s s
=====

In Sachen

des Kaufmanns Aegidius H. [REDACTED] in M. [REDACTED],
F. [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägers und Revisions-
klägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
II. Instanz in [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

den Kaufmann Heinz G. [REDACTED] in E. [REDACTED]/Südafrika,
vertreten durch seinen Generalbevollmächtigten, den
vereidigten Buchprüfer Josef B. [REDACTED] in M. [REDACTED],
M. [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbe-
klagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
II. Instanz [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 11. Februar 1953 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, den Kläger des Rechts-
mittels der Revision für verlustig zu erklären und
ihm die Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerle-
gen, wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat durch seinen Prozessbevollmächtigten
II. Instanz gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in München vom 10. Juli 1952 beim Bayerischen
Obersten Landesgericht Revision eingelegt. Nachdem sich das

13a

-2-

Bayerische Oberste Landesgericht für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision für unzuständig erklärt und die Sache an den Bundesgerichtshof abgegeben hatte, hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten II. Instanz das Rechtsmittel der Revision zurückgenommen. Nunmehr beantragt der Beklagte ebenfalls durch seinen Prozessbevollmächtigten II. Instanz den Kläger nach §§ 566, 515 ZPO des Rechtsmittels der Revision für verlustig zu erklären und ihm die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen.

Dieser Antrag ist als unzulässig zu verwerfen, weil er nicht formgerecht gestellt worden ist. Die Vorschrift des § 8 EG z ZPO, wonach für das Revisionsverfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht eine Vertretung durch jeden bei einem Land- und Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt zulässig ist, erstreckt sich nur auf den Zeitraum bis zur Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit. Ist diese Entscheidung getroffen und ist die Sache an den Bundesgerichtshof abgegeben, so ist nunmehr grundsätzlich eine Vertretung der Parteien im Rahmen des § 78 ZPO nur noch durch Rechtsanwälte, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, zulässig. Von diesem Grundsatz hat das Reichsgericht eine Ausnahme zugelassen, nämlich für den Fall, dass nach der Unzuständigkeitserklärung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und vor Bestellung eines beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalts die Revision zurückgenommen wird (RG VZS 132, 92). In diesem Fall hat das Reichsgericht die Zurücknahme der Revision auch noch durch den Rechtsanwalt, der die Revision beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt hatte, für zulässig erklärt. Entscheidend hierfür war der Umstand, dass anderenfalls die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Partei durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts beim Reichsgericht mit erheblichen Kosten belastet würde, ohne dass dieses dem Sinn des § 8 Abs 1 EG z ZPO entnommen werden könnte.

Diese zutreffenden Erwägungen des Reichsgerichts lassen sich jedoch nicht auch auf den Fall übertragen, dass nach der Zurücknahme der Revision der Gegner einen Antrag nach §§ 566, 515 ZPO stellt. Zwar kann dem Gegner das Recht auf die Stellung dieses Antrages nicht versagt werden, weil die Entstehung irgendwelcher Kosten für ihn nicht ersichtlich ist und weil nach Ablauf der Revisionsfrist auch die Rechtskraft des Urteils eingetreten ist. Wenn er aber diesen Antrag stellt, so muss er es unter Beachtung des § 78 ZPO tun. Es handelt sich hier nicht um eine Besonderheit, die durch die Einschaltung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bei der Einlegung einer Revision bedingt ist. Vielmehr ist hier die Lage des Revisionsbeklagten völlig gleich mit dem Fall, dass die Revision unmittelbar bei dem Bundesgerichtshof eingelegt war und später zurückgenommen ist, ohne dass bis dahin der Revisionsbeklagte einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt mit seiner Prozessvertretung beauftragt hatte. Wie auch in diesem Fall der Revisionsbeklagte einen Antrag nach §§ 566, 515 ZPO nicht durch seinen bisherigen Prozessbevollmächtigten stellen kann, so ist das auch im Fall einer Einlegung der Revision beim Bayerischen Obersten Landesgericht nicht möglich,

150

sobald dieses Gericht sich für unzuständig erklärt und
den Beschluss den Parteien zugestellt hat.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Artl